

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (LZB) für den unternehmerischen Rechtsverkehr

1. Geltungsbereich

1.1 Wir schließen Verträge nur zu unseren **jeweils gültigen LZB**. Unsere LZB gelten **nicht gegenüber Verbrauchern**. Unsere **LZB** gelten, nachdem sie dem Kunden einmal zugegangen sind, **für alle folgenden Geschäfte** des laufenden Geschäftsverkehrs. **Neufassungen** gelten ab unserem schriftlichen Änderungshinweis.

1.2 Entgegenstehende, abweichende oder einseitige **Geschäftsbedingungen des Kunden** verpflichten uns, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen oder ungeachtet vorbehaltlos Leistungen erbringen oder entgegennehmen, nicht; es sei denn, wir hätten ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsabschluss

2.1 Unterbreitet der Kunde uns ein **Angebot**, kommt der Vertrag erst mit Zugang unserer Auftragsbestätigung oder, falls keine Auftragsbestätigung erfolgt, spätestens mit Zugang unserer Rechnung oder Anlieferung beim Kunden, wenn diese vorher erfolgt, zustande. Auf schriftlichen Wunsch erfolgt eine Auftragsbestätigung schriftlich. Unsere Auftragsbestätigung bzw. Rechnung ist für den **Umfang des Vertragsinhaltes** maßgeblich.

2.2 Der Kunde ist an sein **Angebot 4 Wochen** ab Zugang bei uns gebunden.

2.3 Ist der Auftragserteilung durch den Kunden **unser Angebot** vorausgegangen, kommt der Vertrag durch die Auftragserteilung zustande. Weicht die Auftragserteilung des Kunden von unserem Angebot ab, kommt der Vertrag erst durch unsere Bestätigung der Auftragserteilung zustande. Erfolgt unser **Angebot „freibleibend“**, ist es für uns nicht verbindlich. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn wir den Auftrag des Kunden schriftlich bestätigen.

Die Auftragserteilung des Kunden hat auf unseren Wunsch schriftlich zu erfolgen.

3. Preise, Zahlungen

3.1 Unsere Preise verstehen sich ab Werk oder Lager und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Wertsicherung, Transport und Transportversicherung **nicht** ein, soweit nichts anderes vereinbart worden ist. Hinzu kommt die Umsatzsteuer. Für vereinbarte Auslandslieferungen trägt der Kunde zusätzlich die Verzollung, Skonto, Rabatt oder Boni werden nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung gewährt.

3.2 Treten zwischen Geschäftsabschluss und Lieferung von uns nicht zu vertretende **Kostensteigerungen**, insbesondere der Kosten für Löhne Vormaterial, Transport oder Fracht, um mehr als 3% des vereinbarten Preises ein, können wir den vereinbarten Preis gemäß dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren ohne Gewinnaufschlag angemessen anpassen, soweit der Kunde die Waren im kaufmännischen Verkehr veräußert.

3.3 Unsere Forderungen werden mit Zugang unserer Benachrichtigung über die erfolgte Bereitstellung der Ware zur Abholung bzw. bei vereinbarter Anlieferung mit Anlieferung beim Kunden **fällig**, es sei denn, ein späterer Zahlungstermin ist schriftlich vereinbart worden.

3.4 **Zahlungen** sind in EURO abzugs-, spesen- und kostenfrei an ein von uns bezeichnetes Bankinstitut zu zahlen. Von uns eingeräumte **Zahlungs- und Skontofristen** beginnen mit dem Rechnungsdatum. Vereinbarte **Skontoabzüge** sind nur zulässig, wenn sich unser Kunde nicht im Verzug mit anderen Forderungen aus unserer Geschäftsbeziehung befindet. Für die **Rechtzeitigkeit** der Zahlung ist der Eingang des Zahlungsbetrags auf unserem Konto maßgeblich.

3.5 Wir behalten uns vor, Zahlungen zur **Tilgung** der ältesten fälligen Rechnungsposten einschl. der angefallenen Zinsen und Kosten zu verwenden in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

3.6 Im Falle des Zahlungsverzugs berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz unbeschadet weiterer Verzugsforderungen.

3.7 Eingeräumte Zahlungsziele entfallen, wenn für uns eine **wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage** des Kunden erkennbar wird oder unser Kunde **unrichtige oder unvollständige Angaben** über seine Kreditwürdigkeit macht. In diesen Fällen werden ausstehenden Forderungen insoweit sofort fällig wie dem Kunden keine Leistungsverweigerungsrechte zustehen. Ferner können wir unsere Sicherungsrechte geltend und ausstehende Lieferungen von der Leistung angemessener Sicherheit oder Vorkasse abhängig machen. Verweigert der Kunde diese, können wir, soweit wir unsere Leistung noch nicht erbracht haben, vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Kunde hieraus Rechte herleiten kann.

3.8 Der Kunde kann gegen unsere Ansprüche **aufrechnen**, wenn sein Gegenanspruch aus eigenem Recht begründet und rechtskräftig festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt worden ist. Zur **Zurückhaltung** von Zahlungen ist der Kunde nur berechtigt, wenn wir eine aus demselben Vertragsverhältnis, aus dem der Kunde sein Zurückbehaltungsrecht ableitet, stammende Pflicht wesentlich verletzt und trotz schriftlicher Aufforderung des Kunden keine angemessene Absicherung angeboten haben.

4. Lieferung / Preis- und Leistungsgefahr

4.1 Lieferung und Versand erfolgen ab Fabrik und – auch bei Frankolieferungen – auf **Gefahr des Kunden**. Mit Verlassen der Fabrik geht also die Gefahr des zufälligen Verlustes, zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Mehrkosten durch besondere Versandwünsche des Kunden trägt dieser.

4.2 Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig. Wir sind verpflichtet, unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen hinsichtlich Art, Menge, Qualität und Verpackung **Waren mittlerer Art und Güte** zu liefern. Bei **Sonderanfertigungen** können Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% nicht beanstandet werden.

4.3 **Leihbehälter** sind unser unverkäufliches Eigentum. Leihverpackungen dürfen nicht anderen Zwecken als dem Transport der gelieferten Ware, z. B. zur Aufnahme anderer Produkte, dienen. **Beschriftungen** dürfen **nicht** entfernt werden.

Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen; wir nennen dem Kunden einen Dritten, der die Verpackungen gemäß der Verpackungsverordnung recycelt.

5. Lieferfristen

Fixtermine bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. **Lieferverzögerungen** aufgrund von Arbeitskämpfen und unvorhersehbaren außergewöhnlichen Ereignissen wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw. befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen oder bei Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht, soweit wir die Störung nicht zu vertreten haben. Eine uns zu setzende Nachfrist muss min. 4 Wochen betragen.

6. Retouren

Rücksendungen werden nur nach **schriftlicher Ankündigung** und unserer **vorherigen Annahmestätigung** angenommen. Sie erfolgen auf **Kosten und Gefahr des Kunden**, es sei denn, die rückgelieferte Ware ist mangelhaft.

7. Unverbindlichkeit anwendungstechnischer Hinweise / Schutzrechte Dritter

7.1 **Produktbeschreibungen** und **Gebrauchsanweisungen** sowie **anwendungstechnische Beratungen** in Wort, Schrift oder durch Versuche sind nur allgemeine **unverbindliche** Hinweise. Der Kunde muss wegen der Vielfalt der Verwendungszwecke der Produkte und der besonderen Gegebenheiten jede Lieferung auf Ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke prüfen. Dies gilt auch, wenn die Ware für einen bestimmten Zweck allgemein empfohlen wird. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und daher im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Kunden.

7.2 Wir übernehmen **keine Gewährleistung und Garantie** für die mit der gelieferten Ware **hergestellten Oberfläche**, da wir keinen Einfluss auf die sachgemäße

Verarbeitung haben. Werden von uns nicht empfohlene Verdünnungen, Härter, Zusatzlacke oder sonstige Komponenten beigemischt, entsprechen die Produkte nicht mehr unserer Produktbeschreibung.

7.3 Es obliegt allein dem Kunden, etwaige **Schutzrechte Dritter**, bspw. Anwendungspatente und gesetzliche Vorschriften, bei der Verarbeitung der Produkte einzuhalten.

8. Vertragswidrige Ware

8.1 Wir haften nicht, wenn unseren Produkten **Fremdprodukte beigemischt** werden. Gleiches gilt, wenn der Gesamtaufbau einer Oberfläche nicht ausschließlich mit unseren Produkten vorgenommen wird. Wir haften auch nicht bei **unsachgemäßer Lagerung** sowie für **Werbeaussagen Dritter**.

8.2 Liegt innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungspflicht ein **Mangel** an der gelieferten Ware vor, für den wir auf Gewährleistung haften, leisten wir Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung. Wir sind zu zwei Nachbesserungsversuchen in jeweils angemessener Zeit berechtigt.

8.3 Schlagen die Nacherfüllungsmaßnahmen fehl oder erfolgen sie nicht binnen einer uns gesetzten angemessenen Frist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Schadenersatz kann nur unter den Voraussetzungen von Ziff. 9 verlangt werden.

8.4 Es gelten die **Untersuchungs- und Rümpflichten** gemäß § 377 HGB mit der Maßgabe, dass der Kunde offensichtliche Mängel innerhalb von einer Woche nach Anlieferung der Ware rügen muss, wobei die rechtzeitige Absendung einer schriftlichen Mängelrüge per eingeschriebenem Brief zur Fristwahrung genügt.

9. Haftung

9.1 **Wir** gekaufte Ware schuldhaft nicht abgenommen, können wir eine **Nichtabnahmeentschädigung** in Höhe von 20% des Kaufpreises verlangen; die Geldentmachtung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Dem Kunden ist der Nachweis eines geringeren Schadens gestattet.

9.2 **Schadenersatzansprüche des Kunden**, gleich aus welchem Rechtsgrund, z. B. wegen Verletzung von Vertragspflichten und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der zumindest fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadenersatzanspruch jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder eine schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit vor.

9.3 Die vorstehende **Haftungsbegrenzung gilt auch nicht** bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Verjährung

10.1 Vertragliche **Schadenersatzansprüche** und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Kunden **verjähren in zwei Jahren**.

10.2 Abweichend von Ziffer 10.1 verjähren vertragliche Schadenersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Kunden, die auf einen **Mangel** der Ware beruhen, sowie das Recht auf Nachbesserung gemäß Ziffer 8.2 Satz 1 **in einem Jahr**. Rückgriffsansprüche nach § 478 f. BGB bleiben unberührt.

10.3 Ziffern 10.1 und 10.2 Satz 1 **gelten nicht** im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie in den in Ziffer 9.3 genannten Fällen und bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit. Hier gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10.4 Unsere **Zahlungsansprüche** und **Zinsansprüche** verjähren **in fünf Jahren**, sofern die Verjährung nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen unterbrochen und/oder gehemmt wird.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 **Wir behalten uns das Eigentum** an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschl. Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösung von Schecks und Wechseln vor. Dieser Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt worden ist.

11.2 Der Kunde **verarbeitet die Vorbehaltswaren** nur für uns, ohne hieraus Ansprüche gegen uns zu erwerben. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit Waren, die im Eigentum Dritter stehen, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung mit einer Hauptsache des Kunden, tritt dieser schon jetzt seine Eigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an uns ab.

11.3 Über **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter** in die Vorbehaltsware oder in die uns abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat der Kunde uns unverzüglich unter Angabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

11.4 Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Kunden insoweit **freizugeben**, als der Rechnungswert der sicherungsübereigneten Güter unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Vorbehaltsware obliegt uns.

11.5 Die Vereinbarungen zum Eigentumsvorbehalt gelten, bis der Kunde unsere **sämtlichen Forderungen beglichen** hat. Nimmt der Kunde die Forderung in ein **Kontokorrentverhältnis** mit seinem Abnehmer auf, tritt er bereits jetzt die sich jeweils zu seinen Gunsten ergebende Saldoforderung aus dem Kontokorrent an uns ab. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Unberührt bleibt unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, wobei wir die Forderung nicht einziehen dürfen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Kunde verpflichtet sich, alle zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Angaben und Unterlagen zu übermitteln.

11.6 Soweit der Eigentumsvorbehalt nach **ausländischem Recht** des Landes, in dem sich die gelieferte Ware befindet, nicht wirksam sein sollte, hat der Kunde auf unser Verlangen eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, können wir sofortige Bezahlung sämtlicher offenen Rechnungen verlangen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

12.1 **Erfüllungsort** ist unser Sitz in Heidelberg, **Gerichtsstand** für alle Streitigkeiten aus Handelsgeschäften mit Vollkauleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist für beide Teile Heidelberg. Wir können unseren Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch nehmen.

12.2 Es gilt **deutsches Recht**. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG-„Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

13. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Liefergeschäftes ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder übrigen Teile solcher Klauseln nicht berührt.